



Brüssel, den 9. Juli 2015
(OR. en)

10769/15

FSTR 39
FC 40
REGIO 53
SOC 444
EMPL 289
FIN 510
AGRISTR 54
PECHE 246
CADREFIN 33
DELECT 90

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 9. Juli 2015

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2015) 4625 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 9.7.2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 4625 final.

Anl.: C(2015) 4625 final



Brüssel, den 9.7.2015
C(2015) 4625 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 9.7.2015

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Vereinfachung ist eine der Prioritäten der Kommission, das Europäische Parlament und der Rat unterstützen diesen Ansatz. In Bezug auf den Europäischen Sozialfonds (ESF) bedeutet dies, die Umsetzung einfacher und sicherer zu machen und stärker auf Outputs und Ergebnisse auszurichten.

Laut Berichten des Europäischen Rechnungshofs¹ geht die Fehlerquote für Ausgaben, die unter einer vereinfachten Kostenoption gemeldet werden, gegen Null. Es gibt solide Hinweise, dass die umfassende Nutzung vereinfachter Kostenoptionen zur wirtschaftlichen Haushaltsführung des ESF beiträgt und das Risiko von Unregelmäßigkeiten bei den durch den Fonds unterstützten Vorhaben verringert.

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 („ESF-Verordnung“) kann die Kommission die Ausgaben der Mitgliedstaaten auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen, die von ihr definiert werden, erstatten. Durch diese zusätzliche Option wird die Vereinfachung der Finanzverwaltung des ESF auf die Beziehung zwischen Kommission und Mitgliedstaaten ausgeweitet. Außerdem birgt sie die folgenden zusätzlichen Vorteile im Vergleich zu den allgemeinen vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 („Dachverordnung“):

- Die Prüfung der Rechnungsführung bei Vorhaben, deren Ausgaben nur auf der Grundlage von Artikel 14 Absatz 1 der ESF-Verordnung erstattet werden, zielt ausschließlich darauf ab, zu überprüfen, ob die Bedingungen für eine Erstattung durch die Kommission auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen erfüllt sind.
- Werden durch die standardisierten Einheitskosten oder Pauschalfinanzierungen sämtliche Ausgaben des Vorhabens gedeckt, können die Mitgliedstaaten ihre eigene Kostenrechnungspraxis zur Unterstützung der Vorhaben anwenden. Diese Kostenrechnungspraxis und die sich daraus ergebenden Beträge werden nicht von der Prüfbehörde oder der Kommission geprüft.

Die Verwendung von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen gemäß Artikel 14 Absatz 1 der ESF-Verordnung bietet daher Mitgliedstaaten und Empfängern zusätzliche Rechtssicherheit. Zudem wird der Verwaltungsaufwand für die vom ESF unterstützten Vorhaben verringert.

Zu diesem Zweck erhält die Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 der ESF-Verordnung die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte betreffend die Art der abgedeckten Vorhaben, die Definition der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen und der entsprechenden Höchstbeträge sowie die Methoden zu deren Anpassung.

Die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Definitionen der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen, die Höhe der Beträge und ihre Anpassung

¹ Jahresberichte des Europäischen Rechnungshofs über die Durchführung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2011, 2012 und 2013.

beruhen auf den Methoden, die von den Mitgliedstaaten gemeldet und von der Kommission unter Berücksichtigung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Haushaltsführung geprüft wurden.

Um eine gerechte und gleiche Behandlung zu gewährleisten, werden die Beträge der standardisierten Einheitskosten und der Pauschalfinanzierungen nach Art des Vorhabens, Kostenkategorie, Mitgliedstaat und – in einigen Fällen – nach Region festgelegt. So soll den besonderen Merkmalen der Vorhaben und den zwischen und innerhalb von Mitgliedstaaten und Regionen bestehenden Unterschieden Rechnung getragen werden.

Der Verwaltungsaufwand, der durch die Prüfung der für jeden Teilnehmer/Mitarbeiter anfallenden Kosten entstehen würde, rechtfertigt die Mittelzuweisung auf der Grundlage von Einheitskosten für Personal- bzw. Teilnahmekosten.

Die Erstattung auf der Grundlage der in dieser Verordnung festgelegten standardisierten Einheitskosten oder Pauschalfinanzierungen entbindet nicht von der Verpflichtung, das einschlägige Unionsrecht und die nationalen Umsetzungsvorschriften, einschließlich der Vorschriften über staatliche Beihilfen und über die Vergabe öffentlicher Aufträge, einzuhalten.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu diesem delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchgeführt.

Die Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts erfolgte auf der Grundlage von Informationen und fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Daten, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt wurden. Die in diesem delegierten Rechtsakt festgelegten Definitionen der Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen und die entsprechenden Beträge beruhen auf Methoden, die von Mitgliedstaaten gemeldet und von der Kommission unter der Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse und Besonderheiten der Regionen und Vorhaben geprüft wurden.

Alle Teile des delegierten Rechtsakts waren Gegenstand einer Konsultation von Experten der Mitgliedstaaten. Eine erste Fassung des delegierten Rechtsakts wurde bei einer Sitzung am 18. Mai 2015 mit Experten aus allen Mitgliedstaaten erörtert; ein weiteres schriftliches Konsultationsverfahren fand am 2. Juni 2015 statt. Das Europäische Parlament wurde über die Konsultationen informiert und war ebenfalls bei der Sitzung vertreten.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zum Zwecke der Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen, die von der Kommission festgelegt werden, erhält die Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte betreffend die Art der abgedeckten Vorhaben, die Definition der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen und der entsprechenden Höchstbeträge sowie die gemeinsam vereinbarten Methoden zu deren Anpassung.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 9.7.2015

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates², insbesondere Artikel 14 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten sollten auf der Grundlage von Methoden definiert werden, die von den Mitgliedstaaten gemeldet und von der Kommission geprüft wurden, einschließlich der Methoden gemäß Artikel 67 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³ und Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013.
- (2) Angesichts der verschiedenen Arten von Vorhaben, die vom Europäischen Sozialfonds unterstützt werden können, kann es notwendig sein, dass die standardisierten Einheitskosten und die Pauschalfinanzierungen je nach Art des Vorhabens variieren, um den jeweiligen Besonderheiten Rechnung zu tragen.
- (3) Es bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und in einigen Fällen auch zwischen Regionen eines Mitgliedstaats, was die Höhe der Kosten einer Vorhabenart angeht. Gemäß dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung des Europäischen Sozialfonds sollten auch die Definition und die Beträge der standardisierten Einheitskosten und der Pauschalfinanzierungen, die von der Kommission festgelegt werden, die Besonderheiten eines jeden Mitgliedstaats und einer jeden Region widerspiegeln.

² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470.

³ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

- (4) Damit die Beträge der standardisierten Einheitskosten der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten entsprechen, wird eine Methode zu deren Anpassung festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Gegenstand und Geltungsbereich

Mit dieser Verordnung werden die standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen festgelegt, die die Kommission bei der Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten heranziehen kann.

Artikel 2
Arten von Vorhaben

Die Arten der Vorhaben, die von der Erstattung auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 betroffen sind, sind in den Anhängen aufgeführt.

Artikel 3
Definition der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen und ihrer Beträge

Die Definition und die Beträge der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 für jede Art von Vorhaben sind in den Anhängen aufgeführt.

Artikel 4
Anpassung von Beträgen

1. Die in den Anhängen angegebenen Beträge werden entsprechend den in den Anhängen festgelegten Methoden angepasst.
2. Die gemäß Absatz 1 angepassten Beträge gelten für die Erstattung von Ausgaben für die Teile der Vorhaben, die an oder nach dem Tag der Anpassung durchgeführt werden.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9.7.2015

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*